

# **Haus- und Benutzungsordnung** **für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schaafheim**

**Kulturhalle Schaafheim**  
**Sporthalle Schaafheim**  
**Bürgerhaus Löwen Schaafheim**  
**Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Schlierbach**  
**Mehrzweckhalle (MZH) Mosbach**  
**Ehemalige Schule Mosbach**  
**Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Radheim**  
**Ehemalige Schule Radheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffern 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Gemeindevertretung in Schaafheim am 6. November 1989 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schaafheim beschlossen:

## **§ 1 -Allgemeines-**

Die Gemeinde Schaafheim stellt die oben genannten gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen (im folgenden zusammenfassend als Anlagen bezeichnet) und die Geräte, Möbel und sonstigen Einrichtungsgegenstände (im folgenden zusammenfassend als Einrichtungsgegenstände bezeichnet) den örtlichen Vereinen, Verbänden, Schulen, Firmen, und Privatpersonen zur Abhaltung kultureller und ggf. sportlicher Veranstaltungen, für Übungszwecke usw. als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

## **§ 2 -Benutzungszeiten-**

Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände richtet sich nach einem besonderen Benutzungs- oder Übungsplan. Änderungen behält sich der Gemeindevorstand vor. Im übrigen erfolgt die Benutzung nach jeweils besonderer Festsetzung durch den Gemeindevorstand.

## **§ 3 -Gebühren-**

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände zu Übungszwecken oder zur Abhaltung von Veranstaltungen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Soweit die Anlagen und Einrichtungsgegenstände von örtlichen Schulen genutzt werden, wird eine Gebühr durch besondere Vereinbarung zwischen dem Gemeindevorstand und dem Schulträger festgesetzt.

#### § 4 -Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung-

- (1) Das Hausrecht über die Anlagen übt für den Gemeindevorstand eine besonders beauftragte Aufsichtsperson aus. Sie ist gegenüber allen Benutzern weisungsberechtigt und dem Gemeindevorstand für die ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen haben alle Benutzer nachzukommen.
- (2) Jeder Benutzer hat auf seine Garderobe oder sonstige mitgebrachten Sachen selbst zu achten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung von Sachen.
- (3) Die Gemeinde ist von der Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände entstehen, ausgeschlossen. Alle Veranstalter übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für die Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
  - (a) dadurch entstehen können, dass die zur Anlage führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut sind,
  - (b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Anlagen verursacht werden.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Anlagen und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung verursacht werden, es sei denn, dass der Veranstalter nachweist, dass seine Organe, Bediensteten, Mitglieder oder sonstigen Nutzungsberechtigten die erforderliche Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.
- (5) Der Veranstalter und alle Benutzer haben darauf zu achten, dass die Anlagen und Einrichtungsgegenstände stets in einem geordneten und sauberen Zustand gehalten werden. Abfälle sind in die dazu bereitgestellten Behälter zu werfen. Unzulässig sind
  - (a) die Störung der Veranstaltung durch Lärmen, Spielen, Toben und sonstiges auffallendes Benehmen,
  - (b) das Rauchen während der Übungsstunden in allen Räumen,
  - (c) das Rauchen im Verlaufe anderer Veranstaltungen, in allen Räumen, ohne dass Aschenbecher bereitgestellt sind,
  - (d) das Ausdrücken von Zigaretten, Zigarren, Aschenresten auf dem Fußboden oder an Wänden, Möbeln, Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen,
  - (e) das Wegwerfen von Obstresten und sonstigen Abfällen,
  - (f) das Anbringen von Plakaten außerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Plakattafeln und das Bemalen der Innen- und Außenwände sowie der Einrichtungsgegenstände,
  - (g) das Einstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen insbesondere das Einstellen von Zweiradfahrzeugen in allen Räumen,
  - (h) das Mitbringen von Tieren,
  - (i) das Tragen von Schuhen mit groben Sohlenprofil oder Sohlennägeln.

- (6) Ist durch die Benutzung der Anlagen eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung des Fußbodens zu befürchten, so ist der Veranstalter bzw. Benutzer verpflichtet, auf besondere Anordnung des Gemeindevorstandes oder seines Beauftragten vor der Veranstaltung einen Fußbodenschutzbelag einzubringen und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung wieder zu entfernen.
- (7) Die Benutzung des Sitzungssaales der Gemeindevertretung im Obergeschoss der Kulturhalle kann im Einzelfall von der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes abhängig gemacht werden.
- (8) Werden bei einer Veranstaltung Einrichtungsgegenstände benötigt, so sind diese vom Veranstalter aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle Einrichtungsgegenstände der Gebäude und gegebenenfalls der Außenanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Benutzungen, die Schäden verursachen, müssen unterbleiben.

## § 5 -Besondere Bestimmungen für die Übungsstunden-

- (1) Die Anlagen dürfen von den Übungsgruppen der Schulen, Verbände und Vereine nur betreten werden, wenn ein besonders beauftragter Übungsleiter (bei Schulen eine Lehrkraft) anwesend ist. Sie sind gegenüber der Aufsichtsperson der Gemeinde für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden verantwortlich. Die Aufsichtsperson der Gemeinde darf die Schlüssel zu den Anlagen nur an den Übungsleiter aushändigen. Dieser hat die Schlüssel nach Schluss der Übungsstunden der Aufsichtsperson wieder zurückzugeben.
- (2) Die im Übungsplan festgelegten Übungsstunden sind einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes, die rechtzeitig einzuholen ist.
- (3) Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor, Brauseanlagen- soweit vorhanden- bei akutem Wassermangel stillzulegen.
- (4) Die aktiv an Übungsstunden und Sportveranstaltungen teilnehmenden Personen sowie deren Betreuer dürfen die Räume nur in Turnschuhen (keine schwarzen Sohlen) oder barfuß betreten. Die Straßenschuhe sind von diesen Personen im Flur abzustellen. Wurden Sportveranstaltungen oder Übungsstunden im Freien abgehalten, dürfen die Gebäude nicht mit den im Freien benutzten Schuhen betreten werden.
- (5) Während der Übungsstunden haben nur die an den Übungen teilnehmenden Personen und unmittelbar Beteiligte (Übungsleiter, Betreuer usw.) Zutritt zu den Anlagen.
- (6) Ballspiele (auch Übungen), sind nur in der Sporthalle Schaafheim und in der MZH Mosbach erlaubt. Dies gilt nicht für Tischtennis.
- (7) Alle Einrichtungsgegenstände sind so zu transportieren, daß Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Türen, Fenster, Wände etc.), Außenanlagen und an Einrichtungsgegenstände unterbleiben. Soweit erforderlich sind zum Transport der Einrichtungsgegenstände Wagen oder andere Hilfsmittel zu verwenden. Kleingeräte sind unter Verschuß zu halten.
- (8) Der Übungsleiter hat die Sicherheit der Einrichtungsgegenstände und ihre ordnungsgemäße Benutzung und Behandlung zu überwachen. Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Aufsichtsperson oder direkt dem Gemeindevorstand zu melden. Der Übungsleiter hat sich zum Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, ob sich alle benutzten Anlagen und Einrichtungsgegenstände in ordentlichem Zustand befinden, insbesondere, daß Türen und Fenster der Gebäude geschlossen sind. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung von allen Benutzern eingehalten werden. Wünsche oder Beschwerden sind dem Gemeindevorstand vorzutragen.

## § 6 - Besondere Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen

- (1) Bei allen kulturellen, sportlichen, politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Privat- oder Betriebsfeiern und ähnlichem ist dem Gemeindevorstand und der besonders von im beauftragten Aufsichtsperson ein Veranstaltungsleiter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung und Benutzung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände durch alle Benutzer verantwortlich ist. Der Gemeindevorstand ist in jedem Falle vom Beginn und voraussichtlichen Ende der Veranstaltung mindestens eine Woche vorher zu benachrichtigen.
- (2) Die Aufsichtsperson der Gemeinde übergibt vor Beginn der Veranstaltung die zu benutzenden Anlagen und Einrichtungsgegenstände an den verantwortlichen Veranstaltungsleiter und händigt ihm die Schlüssel aus. Dieser übergibt die benutzten Anlagen und Einrichtungsgegenstände am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr wieder in einwandfreiem, geordnetem und sauberen Zustand an die Aufsichtsperson unter Aushändigung aller erhaltenen Schlüssel. Werden die benutzten Anlagen und Einrichtungsgegenstände am nächsten Tag vor diesem Zeitpunkt für eine andere Veranstaltung benötigt, muß die Übergabe entsprechend früher erfolgen.
- (3) Die mündlich oder schriftlich vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes, die rechtzeitig vorher einzuholen ist.

## § 7 - Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung-

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnungsordnung hat der Gemeindevorstand das Recht, mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Anlagen oder einzelner Teile hiervon einschließlich des Außengeländes und der Einrichtungsgegenstände für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Die mit dem Veranstalter vorher getroffenen Vereinbarungen über die Benutzung werden in diesem Falle aufgehoben.

## § 8 - Inkrafttreten-

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Haus- und Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen öffentlichen Einrichtungen vom 10.04.1984, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Schaafheim den 23. November 1989

Der Gemeindevorstand

Siegel

Hartl, Bürgermeister